

Satzung über die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/9, [Nr. 43], S. 25), der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Lauchhammer ist gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.

Dazu unterhält die Stadt Lauchhammer nach § 3 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr (öffentliche Feuerwehr). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Stadt Lauchhammer regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz, die bzw. der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG entstehen.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und auf den Kostenersatz kann auf Antrag verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung oder der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Im Rahmen einer Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG auf Antrag die tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach § 45 Absätze 1, 2 oder 3 BbgBKG nicht möglich ist.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmungen auf Alarmierung oder auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 8 i. V. m. § 7 Pkt. 1 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt Gebühren gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. dem KAG gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird Kostenersatz und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden Gebühren gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG verlangt.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 BbgBKG zu erstatten.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung sind die Gebührentarife für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Gebührenberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus und wird minutengenau abgerechnet.

Sind die eingesetzten Löschgruppen, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit,

das notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

- (4) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (5) In den Gebühren für Lösch- und Sonderfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (außer Verbrauchsmittel) enthalten. Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien (z. B. Bindemittel, Schaumbildner, Einwegölsperren) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines 10 %igen Verwaltungskostenzuschlages berechnet.
- (6) Für besondere Leistungen werden Pauschalbeträge für den Kostenersatz festgesetzt.
- (7) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird minutengenau abgerechnet. Bei Brandsicherheitswachen ist neben der Gebühr für die Einsatzzeiten vor Ort die Gebühr für eine halbe Stunde An- und Abfahrt je Einsatzkraft zu tragen.

Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördlicher Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt.

§ 5 Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in den Gebührentarifen enthalten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu ersetzen. Deren Höhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert/den tatsächlichen Aufwendungen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung.
- (3) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

§ 6 Gebührensschuldner/Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind die im § 3 Benannten verpflichtet. Mehrere Gebührensschuldner/Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild/der Kostenschuld

Die Gebührenschild/die Kostenschuld gemäß § 3 entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Gebühr/der Kostenersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 8
Haftung**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der Leistungen nach § 2 dieser Satzung entstehen, haftet die Stadt Lauchhammer dem Gebührenschuldner/Kostenschuldner gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Feuerwehrangehörigen.
- (2) Der Gebührenschuldner/Kostenschuldner haftet der Stadt Lauchhammer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 9
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt der jeweilige Begriff für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer (Feuerwehrsatzung) vom 08.12.2016 außer Kraft.

Lauchhammer, den _____

Pohlenz
Bürgermeister

Anlage
Tabelle der Tarife für Gebühren und Kostensatz

Lfd. Nr.	Euro/Minute
1. Grundgebühr	
1.1. Personal	0,52
1.2. Fahrzeuge	0,39
2. Eingesetzte Einsatzfahrzeuge	
2.1. Kommandowagen (KdoW)	1,54
2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF)	1,64
2.3. Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF)	1,31
2.4. Löschfahrzeug (LF)	0,49
2.5. GW-Logistik (GW-Log)	2,49
2.6. Drehleiter DLK	11,18
2.7. Schlauchwagen SW 2000 (SW)	0,47
2.8. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	1,98
2.9. DEKON-LKW (DEKON)	5,24
2.10. Erkundungskraftwagen (ERKW)	1,35
2.11. Einsatzleitwagen 1 (ELW)	0,40
3. Einsatzkraft	0,19
4. Verbrauchsmaterial	
4.1. Ölbindemittel und Einwegölsperren einschließlich Entsorgung zum Selbstkostenpreis plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag	
4.2. Löschmittel zum Selbstkostenpreis plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag	